

schluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen¹³⁴,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Rahmenübereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹³⁵,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²³ hinzuwirken;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³² ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls von Kyoto am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten, die im Rahmen der mit dem Protokoll von Kyoto geschaffenen flexiblen Mechanismen unternommen werden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung verabschiedet hat¹²⁸, und fordert ihre Durchführung;

5. *verweist* auf die Bedeutung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto diente, welche vom 28. November bis 9. Dezember 2005 in Montreal (Kanada) abgehalten wurden;

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁶, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³⁷ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und ihrer Nebenorgane einzustellen;

8. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

9. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/198

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.5, Ziff. 7)¹³⁸.

60/198. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002 und 58/216 vom 23. Dezember 2003,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/238 vom 22. Dezember 2004 über Hilfe für arme Gebirgsländer zur Überwindung von Hindernissen auf sozioökonomischem und ökologischem Gebiet,

anerkennend, dass Kapitel 13 der Agenda 21¹³⁹ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴⁰, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

¹³⁴ Ebd., Ziff. 23.

¹³⁵ A/60/171, Abschn. I.

¹³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹³⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁴⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbgr/a.conf.199-20.pdf>.

feststellend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen ("Bergpartnerschaft"), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von vierundvierzig Ländern, vierzehn zwischenstaatlichen Organisationen und achtundsechzig Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete¹⁴¹, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete"¹⁴²;

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist und dass die Berge als Quelle eines Großteils des Süßwasseraufkommens der Erde, als Hüter einer reichen biologischen Vielfalt, als beliebtes Freizeit- und Tourismusziel und als Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes eine weltweit wichtige Funktion besitzen;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen des jeweiligen Landes gehören;

4. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasser, die Folgen von Erosion, Entwaldung und anderen Formen der Degradation von Wassereinzugsgebieten, das Auftreten von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch die Industrie, den Verkehr, den Tourismus, den Bergbau und die Landwirtschaft sowie die Folgen der globalen Klimaänderungen Teil der enormen Probleme in sensiblen Gebirgsökosystemen sind, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Berggebieten im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen behindern;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Katastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben;

6. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Politiken und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

7. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

8. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

10. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

11. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere Formen der Kooperation bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

12. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welche wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welchem hohem Maße Gebirgsgemeinschaften extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind;

13. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in

¹⁴¹ A/C.2/57/7, Anlage.

¹⁴² A/60/309.

Bergregionen, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung in Berggebieten ist, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der Mikrofinanzierung, einschließlich Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

15. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

16. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁴³ vor kurzem das Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat, mit der übergreifenden Zielsetzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt in den Berggebieten bis zum Jahr 2010 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erheblich zu reduzieren, und dass dieses Arbeitsprogramm jetzt umgesetzt wird, mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut in Bergregionen zu leisten;

17. *stellt fest*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

18. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis* von dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen¹⁴⁴, das konstruktive neue Ansätze für eine integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Bevölkerung und Kultur, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr, und begrüßt es, dass das Übereinkommen vor kurzem der Internationalen Partnerschaft für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen beigetreten ist;

19. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten¹⁴⁵, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinie-

rung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

20. *unterstreicht*, wie wichtig Programme für Kapazitätsaufbau, institutionelle Stärkung und Bildung sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für wirksame Praktiken zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

21. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge und die jährliche Begehung des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen aufbauen;

22. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und entsprechende Datenbanken einzurichten, mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zu Gunsten interdisziplinärer Forschungsarbeiten, Programme und Projekte zu nutzen und die Entscheidungsfindung und Planung zu verbessern;

23. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21¹³⁹, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁴⁰ wirksamer umgesetzt werden, und dabei zu berücksichtigen, dass es eine interinstitutionelle Gruppe für Berggebiete gibt und dass es geboten ist, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

24. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, den Beitritt zur Bergpartnerschaft zu erwägen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung im Jahr 2006 über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf die Themenbereiche Energie, Klimaänderungen, Luftverschmutzung und Atmosphäre sowie industrielle Entwicklung;

25. *nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Überein-

¹⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁴ Ebd., Vol. 1917, Nr. 32724. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBl. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

¹⁴⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text.htm>.

kommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten;

26. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der zweiten Welttagung der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die am 28. und 29. Oktober 2004 auf Einladung der Regierung Perus in Cusco (Peru) abgehalten wurde;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/199

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.6, Ziff. 8)¹⁴⁸.

60/199. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999, 55/205 vom 20. Dezember 2000, 56/200 vom 21. Dezember 2001 und 58/210 vom 23. Dezember 2003 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁹,

feststellend, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 dazu beigetragen hat, die Öffentlichkeit für die größere Rolle zu sensibilisieren, die neue und erneuerbare Energiequellen bei der globalen Energieversorgung spielen können,

unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁰ betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung,

die Initiativen *begrüßend*, die darauf abzielen, den Zugang zu einer zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele¹⁵¹, beizutragen,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung aller Formen neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Sonnenenergie und thermischer Energie, photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Wasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen *begrüßend*, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und die Beiträge anerkennend, die regionale Initiativen sowie Institutionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵²;

2. *bekräftigt*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg¹⁵⁰ den auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vereinbarten zwischenstaatlichen Rahmen für die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung bildet, und fordert seine vollständige Durchführung;

3. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessenträger, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere finanzielle und personelle Ressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusetzen;

4. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich moderne und sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁴⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵² A/60/154.